

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Verlag: Expedition: Berlin SW. 16
Königsplatz 15 (Redakteur E. Dittmer)
Verlagspreis: 3 Mt. Reichspost 3105/06

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags
Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post
(einschließlich Bestellgeld) 10 Mt.

Geplante Knebelung der Arbeiter durch die Schlichtungsordnung

Seit mehreren Jahren beschäftigt die von dem Unternehmertum gewünschte neue Schlichtungsordnung die Öffentlichkeit. Nachdem der Vorläufige Reichswirtschaftsrat den Entwurf der Regierung begutachtet und der Reichsrat seine Zustimmung dazu gegeben hat, hat die Reichsregierung ihn nunmehr dem Reichstag zur Beschlussfassung vorgelegt. Die beratende Kommission stellt den bemerkenswertesten Angriff auf die gewerkschaftlichen Rechte dar. Die Beratung der Schlichtungsordnung durch den Reichstag wird der Öffentlichkeit in der Durchföhrung ihrer Kämpfe in einer Weise zu knebeln, es in der Vorkriegszeit wiederholt geblieben verlußt worden ist. Wir können nur an die seinerzeit gescheiterten Versuche, ein Zuchtengesetz zu erlassen und durch ein anscheinend harmloses Gesetz über die Rechtsfähigkeit der Streikvereine Streiks durch Haftung für Schäden zu unterbinden.

Man sich wäre die Schaffung eines Gesetzes, das unser Schlichtungsweisen einheitlich regelt, durchaus notwendig und zu begrüßen. Die Regierung verfolgt jedoch dem vorliegenden Entwurf in der Geplante den Zweck, das Unternehmertum gegen Wirtschaftskämpfe zu schützen und der Arbeiterschaft in der Durchführung solcher Kämpfe Schwierigkeiten anzulegen. Sehr lehrreich ist bereits der Entwurf dieses Gesetzes. Es waren die Verträge, welche ihn bereits 1919 forderten. Sie machten als ihren Wiedereintritt in die Regierung und später ihre Zustimmung zum Betriebsrätegesetz davon abhängig, daß die Regierung sich bereit erkläre, ein Gesetz gegen wilde Streiks zu erlassen. Auch den Arbeitern wurden im Anblich an die Skapptage von der Regierung Versprechungen gemacht. Von diesen ist bisher auch nicht eines eingelöst worden. Wir sehen hier in dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Schlichtungsordnung die prompte Erfüllung des den Demo-

kraten gegebenen Versprechens, ein Antistreibgesetz zu erlassen. Der demokratische Abgeordnete Weinhausen richtete am 16. Januar 1920 in der Nationalversammlung die Frage an die Regierung, wo denn das Gesetz gegen „wilde Streiks“ bleibe? Dabei führte er aus, „der Reichsarbeitsminister teilt mit, daß seine Formulierungsversuche lebhaften Widerspruch — nicht bei uns, den Anregern des Gesetzentwurfs —, sondern bei seinen politischen Freunden in den sozialdemokratischen Gewerkschaften gefunden habe.“ Er schloß seine Ausführung mit den Worten: „Wir fordern, daß auf die Einführung des Betriebsrätegesetzes die Beratung und Verabschiedung des Schlichtungsgesetzes gegen wilde Streiks unmittelbar folgt.“ — Diese Ausführungen beweisen schlagend Ziel und Zweck des vorliegenden Entwurfs zur Schlichtungsordnung.

Maientau

Auf den Wald und auf die Wiese
Mit dem ersten Morgenrausch
Erduft ein Quell vom Paradiese,
Lefter frischer Maientau...
Was dem Mai zum Heiligtum
Jeder süßen Wonne schafft,
Schmelz der Blätter, Glanz der Blume,
Wärme, Duft ist seine Kraft.

Wenn den Tau die Muschel trinkt,
Wird in ihr ein Perlenstrahl;
Wenn er in den Eichtamm sinkt,
Werden Honigbienen draus;
Wenn der Vogel auf dem Reife
Raum damit den Schnabel nezt,
Lernt auch er die helle Waise,
Die den ersten Wald ergöht.

Mit dem Tau der Maientau
Wäscht die Jungfrau ihr Gesicht,
Badet sie die goldnen Locken,
Und sie glänzt von Himmelslicht;
Selbst ein Auge, rot geweiht,
Lobt sich mit den Tropfen gern,
Bis ihm freundlich niederbeint
Taugetränk der Morgenstern.

Sieh denn auch auf mich herüber,
Balsam du, für jeden Schmerz!
Neh auch mir die Augenlider,
Tränke mir mein dürstend Herz!
Gib mir Jugend, Sangeswonne,
Himmllischer Gebilde Schau,
Stärke mir den Blick zur Sonne,
Lefter, frischer Maientau!

Innerhalb und vor allen Dingen auch außerhalb des Parlaments muß von der Arbeitnehmerschaft die schärfste Abwehr gegen dieses Antistreibgesetz ausgenommen werden.

Der hartumtrittene § 55 sah bereits in seiner ursprünglichen Fassung vor, daß vor der Anwendung von Kampfmaßnahmen die zuständige Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde angerufen werden muß, wenn bei einer Gesamtschlichtung keine Einigung zwischen den Beteiligten zustande gekommen ist. Aussperrungen und Arbeitseinstellungen waren nicht erlaubt, bevor die Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde angerufen und diese einen Schiedspruch gefällt habe. Diese Bestimmungen sind in dem vorliegenden Entwurf nicht nur aufrechterhalten, sondern insofern noch verschärft worden, als ein Schiedspruch „in der Sache selbst“ gefällt worden sein muß. Wenn die Fällung eines Schiedspruchs „in der Sache selbst“ als unzulässig abgelehnt worden ist, soll auch in diesem Falle ein Streik verboten sein.

Ein gesetzlicher Zwang zur Anrufung des Schlichtungsamts muß mit aller Entschiedenheit wegen der mit einer solchen gesetzlichen Bestimmung verbundenen rechtlichen Folgen abgelehnt werden. Der Entwurf sieht allerdings davon ab, Geldstrafen und Freiheits-

strafen vorzusehen, aber nur aus dem Grunde, weil nach der dem Entwurf beigegebenen Begründung das Beispiel der australischen Gesetzgebung gezeigt habe, daß Massenstrafen, seien es Geldstrafen oder Freiheitsstrafen, gegen Arbeitnehmer undurchführbar sind. Es wird jedoch ausdrücklich hervorgehoben, daß die Verpflichtung zur Anrufung der Schlichtungsbehörden nicht nur eine moralische, sondern auch eine rechtliche sein soll. Wird diese Verpflichtung verletzt, so sollen die Folgen „nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurteilt“ werden, es würde eine Verpflichtung zum Ersatz des Schadens vorhanden sein. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der gegebene Zwang zur Anrufung der Schlichtungseinrichtungen ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sei, dessen Verletzung zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Die Haftung für Schadenersatz ist unbeschränkt! Von Vertretern der christlichen Gewerkschaften war im Vorkäufigen Reichswirtschaftsrat beantragt worden, an Stelle dieser unbeschränkten Haftung bzw. Schadenersatz die Verhängung einer Buße zu setzen, welche „die Lebens- und Arbeitsfähigkeit der davon betroffenen Organisationen nicht gefährden“ dürfe. Dieser vom Reichswirtschaftsrat angenommene Vorschlag, der gleichfalls von den freien Gewerkschaften mit aller Entschiedenheit bekämpft worden ist, wurde von der Regierung in den jetzt vorliegenden Entwurf aus mehrfachen und sehr bezeichnenden Gründen nicht aufgenommen. Einmal wollte sie die unbeschränkte Haftung für den Schadenersatz aufrechterhalten, sodann erfährt man aber bei dieser Gelegenheit die sehr interessante Tatsache, daß der Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes bereits noch weitere, ganz ungeheuerliche Strafbestimmungen enthält. Dort werden für Vertragsverletzungen Strafen und Bußen bis zu 500 000 Mark vorgesehen! Nach dem Willen der Regierung und des Reichsrats soll also nach der Schlichtungsordnung den Arbeitnehmern bei Nichtanrufung der Schlichtungsstellen eine Verpflichtung zum Schadenersatz wegen „unersaubter Handlung“ auferlegt und sodann noch nach dem Arbeitstarifgesetz eine Strafe für „Vertragsverletzung“, wenn gegen den Bestand des Tarifvertrages oder einzelner Bestimmungen desselben Kampfmaßnahmen unternommen werden!

Außer diesen allgemeinen Vorschriften sah der ursprüngliche Entwurf noch Ausnahmebestimmungen für gemeinnützige Betriebe vor. Der jetzt vorliegende Entwurf bringt hier insofern eine Aenderung, als er die ursprünglichen Ausnahmenvorschriften auf alle Betriebe anwendet! Danach setzt der Beginn einer Arbeitseinstellung weiter voraus, daß sie „in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Arbeitnehmer der durch die beabsichtigte Arbeitseinstellung betroffenen Betriebe oder, falls die Satzungen der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen übereinstimmend eine größere Mehrheit vorschreiben, mit dieser Mehrheit beschlossen worden ist.“ Es wird darauf Bezug genommen, daß die Gewerkschaften in ihren Satzungen bereits vorsehen, daß für den Eintritt in den Streit eine Mehrheit von zwei Dritteln oder eine noch größere Mehrheit vorhanden sein soll. Es ist aber ein wesentlicher Unterschied, ob die Arbeitnehmer sich selber eine Richtlinie geben, deren Einhaltung sie selber kontrollieren oder ob ihnen ein gesetzlicher Zwang mit seinen zivilrechtlichen Folgen auferlegt wird. Die Umwandlung dieser Vorschrift in einen gesetzlichen Zwang muß entschieden abgelehnt werden. Da die Gesetzesbestimmung in gleicher Weise für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gelten soll, bleibt es das Geheimnis der Regierung, wie in den Fällen, wo nur ein Arbeitgeber den Arbeitnehmern gegenübersteht, die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit auf Arbeitgeberseite er-

mittelt werden soll. In dem Bestreben, Lohnkämpfe Möglichkeit zu unterbinden, soll die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit sich etwa nach der Zahl der bei der Abstimmung Beteiligten richten, sondern nach der Zahl der im Betriebe Beschäftigten. Gelde und Unorganisierte sollen nicht zur Ermittlung der Mehrheit berücksichtigt werden! Hier Gewerkschaften kann für eine Arbeitsniederlegung die Zahl und der Wille der Verbandsmitglieder in Frage kommen. Die Gewerkschaften haben im Interesse einer erfolgreichen Durchführung von Kampfmaßnahmen selbst das größte Interesse daran, vor Ergreifung solcher Maßnahmen den Willen der Kollegenchaft zuverlässig klarzustellen. Der Entwurf enthält aber Vorschriften, die den Willen der Mitglieder verfältschen.

Ferner dürfen nach dem Entwurf Kampfmaßnahmen erst ergriffen werden, wenn die der Zustellung des Schiedspruches mindestens drei Tage verstrichen sind! Diese Frist hat den Zweck, es den Unternehmern zu ermöglichen rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abwehr einer Arbeitsniederlegung zu treffen. Daß die Wartezeit auch bei Aussperrungen gilt, schadet weder dem Unternehmertum, noch nützt es den Arbeitern, die von einer Aussperrung bedroht sind. Im Gegenteil hierzu hätte im gegebenen Falle der erleichterte Ausgang einer Arbeitsniederlegung wesentlich davon abzuhängen, in welcher Lage die Arbeiterchaft in der Lage ist, unverzüglich die Einsprüche auszubringen. Ist die Arbeiterchaft dazu nicht mehr in der Lage, weil sie erst eine Wartezeit verstreichen lassen muß, während welcher der Arbeitgeber Streikbrecher oder die staatliche Nothilfe heranziehen oder Aufträge zu Ende führen oder anderweitig fortsetzen kann, so ist die Arbeiterchaft in Zukunft von vornherein gegenüber der Arbeitgeberchaft nachteiligt und ihre Lohnkämpfe zum Fehlschlagen verurteilt. — Zu beachten ist, daß die dreitägige Wartezeit erst nach der Zustellung an die Parteien, nicht etwa von der Verkündung des Schiedspruches gerechnet wird. Damit haben die Schiedsstellen es in der Hand, den Beginn der Wartezeit durch Verzögerungen der Zustellung beliebig hinauszuschieben. Auch ungünstigen postalfachen Verhältnisse würden zur Verzögerung der Zustellung beitragen. Die Arbeitnehmer machen sich wiederum Schadenersatzpflichtig, wenn sie „vorsätzlich“ Arbeit niederlegen!

Doch hiermit sind die Knebelungsbestimmungen noch keineswegs erschöpft. Man hat auch vorgegeben, daß der Streikbeauftragte berechtigt sein soll, bei der Streikabstimmung und der Feststellung der Ergebnisse zugegen zu sein und die Durchführungsmäßigkeit zu prüfen! Zu diesem Zweck sind dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten Ort und Zeit der Abstimmung von ihrem Veranfaller mitzuteilen. In der Landwirtschaft und Forstwirtschaft kann die Landesregierung bestimmen, daß an Stelle des Gewerbeaufsichtsbeamten neben diesem die untere Verwaltungsbehörde (falls vorhanden!) das Recht dieser Ueberwachung hat. Die Arbeitgeber haben von der Ueberwachung ihrer Abstimmung nichts zu befürchten. Die Ueberwachung ist ein Recht, das nicht kontrolliert werden, die Arbeitgeber dagegen nicht. Es erinnern an die früher übliche Ueberwachung von politischen Versammlungen durch die Polizei. Die Versammlungen der Sozialdemokratischen Partei wurden von der Polizei überwacht und diese Ueberwachung sogar rechtsmäßig auf Gewerkschaftsversammlungen ausgedehnt. Die bürgerlichen Parteien blieben dagegen von jeder Ueberwachung verschont, weil die Polizei die Ueberwachung dieser Versammlungen für unzulässig hielt. Wie will man überhaupt im Falle einer Aussperrung die „Abstimmung“ auf Arbeitgeberseite kontrollieren, wenn nur zwei Arbeitgeber gemeinsam oder nur ein Arbeitgeber den „Beschluß“ faßt, seine Arbeitnehmer auszusperrt?

Man es noch einmal kurz zusammenzufassen. Arbeits-
stellungen sollen nicht stattfinden dürfen:
wenn die zuständige Schlichtungsstelle nicht angerufen wor-
den ist.

Die Schlichtungsstelle nicht „in der Sache selbst“ einen
Schiedspruch gefällt hat,
die Arbeitseinstellung nicht
a) in geheimer Abstimmung,
b) mit 2/3 bzw. einer größeren Mehrheit der Beschäftigten
beschlossen worden ist.

Die Zustimmung des Schiedspruchs nicht mindestens drei Tage
verstreichen sind.

dem Gewerkschaftsamt (evtl. auch dem Landrat) die Streit-
entscheidung rechtzeitig mitgeteilt worden ist.

Bei einem Verstoß auch nur gegen eine dieser Be-
dingungen ist die Arbeitsniederlegung eine ungesetzliche
Handlung und macht die Beteiligten und die Gewerkschaften
Arbeitgebern gegenüber schadensersatzpflichtig! Die Ver-
treter der freien Gewerkschaften im Sozialpolitischen Ausschuß
des Reichstages haben daher die Er-
forderung ihrer Zustimmung verlagert, weil der § 55 eine „un-
gesetzliche Einschränkung des Streitrechts“ darstellt. Nach
Grundrissen der Gewerkschaften wird die Arbeitsnieder-
legung nur im äußersten Falle angewandt, als letztes Mittel,
wenn weder direkte Verhandlungen noch Verhandlungen
durch den Schlichtungsausschuß zu einer Verständigung geführt
werden können. Weist den Arbeitnehmern aber im gegebenen Falle
dieses Mittel der Arbeitsniederlegung, dann müssen
Arbeitnehmer auch das Recht haben, dieses Mittel ohne
Zurückhalten anzuwenden. Würde ihnen dieses aber unmöglich ge-
macht, werden ihre Taschen und die Kassen ihrer Gewerkschaften
von den Unternehmern mit Hilfe der Gerichte durch
Abwehrklagen geplündert und Streiks nach dem
Muster von Amerika durch Einhaltsbefehle abgewürgt, so
würde dieses zu einer Erdrosselung der Gewerkschaften und
zur Vernichtung der Arbeiter um bessere Lohn- und Ar-
beitsbedingungen.

Die Entrechtung der Arbeitnehmer würde von dem
Arbeitgeber sofort profitierlich ausgenutzt werden
und die Verleumdung für die Unternehmer, rapide stei-
gernde Verleumdung bei den Arbeitern wäre die un-
erwartete Folge. Gegenüber der beabsichtigten Unter-

bindung der Existenzkämpfe der Arbeiter durch Paragraphen,
Gerichte und Gerichtsvollzieher müssen sich die Arbeiter zur
entschiedensten Abwehr rüsten. Für eine solche
Schlichtungsordnung lieber gar keine!

Dem Reichsarbeitsgeberverband Deutscher
Gemeinden und Kommunalverbände geht die
geplante Entrechtung freilich noch nicht weit genug. In Nr. 7
der „Zeitschrift des Reichsarbeitsgeberverbandes“ vom 1. April
d. Js. heißt es: „Nach den letzten Presseerörterungen über die
Frage des Streiks in gemeinnützigen Betrieben
wird man als allgemeine Auffassung — auch auf Arbeit-
nehmerseite — annehmen können, daß Streiks in solchen Be-
trieben derart im Gegensatz zu den Belangen der Gesamtheit
und dem Inhalt des Artikels 163 Abs. 1 der Reichsverfassung
stehen, daß eine möglichst noch vollkommene
Sicherung, wie sie § 55 des Entwurfs vorsieht, vom
Reichstag zu erwägen sein wird. Dem für das
gesamte Wirtschaftsleben so wichtigen Entwurf ist besondere
Aufmerksamkeit zuzuwenden.“ Hiernach ist damit zu rechnen,
daß im Reichstage versucht werden wird, nachdem die ur-
sprünglichen Ausnahmebestimmungen für gemeinnützige Be-
triebe (Krankenhäuser, Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, land-
wirtschaftliche Betriebe usw.) Regelleistungen für alle
Betriebe werden sollen, weitere Ausnahmebestim-
mungen für gemeinnützige Betriebe zu schaffen! Die An-
spielung des Reichsarbeitsgeberverbandes der Gemeinden auf
den Streik der Eisenbahnbeamten im Reich und der städtischen
Arbeiter in Berlin im Februar d. Js. ist völlig verfehlt.
Gerade die damalige rückhaltslose Kritik dieser Streiks durch
die Arbeiterpresse und die Gewerkschaftsleitungen und die
alsbaldige Wiederaufnahme der Arbeit zeigt im Gegenteil,
daß gesetzlicher Zwang überflüssig ist. Fest steht, daß der
Streik der Eisenbahnbeamten erst infolge des Streikver-
bots des Reichspräsidenten mit großem Eifer einsetzte!
Existenzkämpfe lassen sich nicht verbieten. Sie lassen sich auch
nicht in starre Formen pressen und durch Gesetzesparagraphen
regeln. Sie müssen den wechselnden wirtschaftlichen Verhält-
nissen angepaßt sein. Die berechtigten Interessen einzelner
Gruppen in Übereinstimmung mit denen der Allgemeinheit zur
 Geltung zu bringen, muß ein Akt gewerkschaftlicher Selbst-
verwaltung bleiben. Darum fort mit allen Knebeln und mit
Ausnahmevorschriften für gewisse Betriebe. R. B.

Die Demonstration der städtischen Arbeiter und Angestellten vor dem Rathause und der Proteststreik.

Die Lohnbewegungen der städtischen Arbeiter konnten in den
Monaten nur unter großen Schwierigkeiten zu Ende geführt
werden. Die Schwierigkeiten ergaben sich aus der Haltung des Ma-
gistrats, der jede Herabsetzung der Löhne verweigerte mit der Er-
gänzung städtischer Tarife und die Annahme der Schiedsprüche ab-
gelehnte machte von der gleichzeitigen Annahme der daraus sich er-
gebenden Deckungsvorlage.
Inzwischen der Parteizusammensetzung der Berliner Stadtver-
ordnetenversammlung war freilich seit Monaten die Debatte für
den Proteststreik ein besonders schwieriges Kapitel. Während die
sozialistische Partei die Schiedsprüche und damit die sich dar-
ergebenden Lohnregelungen wie auch die Regelung des Mantel-
tarifs und des Wahlmünasrechtes grundsätzlich ablehnte,
waren die Fraktionen der U.S.P. und K.P.D. gegen die in den
Deckungsvorlagen veranschlagten Tarifierhöhungen für Gas, Wasser,
Energie usw. Die städtischen Arbeiter haben bei alledem wieder-
holt zum Ausdruck gebracht, daß sie sich nicht vom Magistrat als
Mittel gegenüber der Stadtverordnetenversammlung be-
nutzen lassen wollen. Wir haben in der „Gewerkschaft“ verschiedent-
lich darauf hingewiesen.
Die Maßnahmen des Magistrats führten dazu, daß die so drin-
gend notwendige Lohnregelung, trotz Schiedspruch, nach Monaten
zur Durchführung kam. So sind die letzten Lohnabnahmen auf
Grund des Schiedspruchs vom 7. März d. J. erst Ende April er-
reicht. Das gleiche Schauspiel ergab sich beim 10. Lohnarif und

Ueber Annahme oder Ablehnung des Schiedspruches vom
14. April 1922 sollten die Parteien bis zum 29. April Erklärungen
abgeben. Das Tarifkartell hat dem Reichsarbeitsministerium recht-
zeitig die Annahme der Schiedspruches bekanntgegeben. Der Ma-
gistrat verband die Vorlage über Annahme des Schiedspruches er-
neut mit der Vorlage über Tarifierhöhungen für Gas, Wasser, Elek-
trizität und Straßenbahn. Dies führte dazu, daß seitens der Oppo-
sitionsparteien bei der ersten Beratung Einspruch gegen die Dring-
lichkeit erhoben wurde. Die Vorlage konnte auf Grund dessen erst
in der nächsten Sitzung behandelt werden. Sie wurde hier dem
Haushaltungsausschuß überwiesen und stand am Donnerstag, den
27. April, auf der Tagesordnung. Nach endlosen Debatten und
ebenso endlosen Abstimmungen, wurde in dieser Sitzung, nachdem
die Deckungsvorschläge mit den Stimmen der Deutschnationalen,
U.S.P. und K.P.D.-Fraktionen abgelehnt worden waren, der
Schiedspruch gegen die Stimmen der drei sozialistischen Parteien
abgelehnt. Gegen eine sofortige dritte Lesung wurde sowohl von
den Deutschnationalen wie auch von Vertretern der U.S.P. und
K.P.D.-Fraktionen Einspruch erhoben. Das Lohnkartell nahm zur
Ablehnung des Schiedspruches am nächsten Tage Stellung und be-
schloß folgende Maßnahmen:

1. Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruches zu beantragen,
2. am Dienstag, den 2. Mai, nachmittags eine Demonstration vor dem Rathause zu veranstalten und
3. Urabstimmung über etwaigen Streik vorzunehmen.

Ueber die Frage der Verbindlichkeitserklärung fanden am Vormittag des 2. Mai im Reichsarbeitsministerium, unter Vorsitz des Herrn Ministerialrats Hausmann, Verhandlungen statt. Die Verhandlungen ergaben, daß von Seiten des Magistrats Einsprüche gegen eine Verbindlichkeitserklärung nicht erhoben wurden. Da am gleichen Tage die Angelegenheit erneut der Stadtverordnetenversammlung vorlag, sollte das Ergebnis dieser Verhandlungen abgewartet werden. Der Vertreter des Ministeriums ließ aber durchblicken, daß der Spruch für verbindlich erklärt werden würde.

Bezüglich der Demonstration, die in erster Linie sich gegen die Verschleppung der Lohnfragen richtete, hat am Sonnabend Rücksprache mit dem Polizeipräsidenten Genossen Richter stattgefunden.

Nach dem Beschluß des Lohnkartells sollte die Demonstration sich in folgender Weise vollziehen:

Die Arbeiter der städtischen Betriebe sollen sich an vier Stellen sammeln, in geschlossenem Zuge nach dem Rathaus ziehen, in bestimmten Straßenzügen Aufstellung nehmen, ohne den Verkehr zu hindern und das Ergebnis der Verhandlungen einer Kommission mit dem Kellertenrat abwarten, worauf die Züge zurückmarschieren und sich auflösen sollten.

Dies Programm war mit dem Polizeipräsidenten durchgesprochen worden. Er machte seine Bedenken geltend und glaubte raten zu müssen, die Demonstration im Lustgarten stattfinden zu lassen und dann am Rathaus vorbeizumarschieren; aber im übrigen überließ er es uns, die Dinge zu regeln.

Am Tage der Demonstration war dem Ausschuß der Berliner Gewerkschaftskommission zur Kenntnis gekommen, daß die Umgebung des Rathauses von Schutzpolizei besetzt werden solle. Der Ausschuß wandte sich an Herrn Oberregierungsrat Weich und verlangte Auskunft. Ihm wurde der Bescheid, daß von polizeilichen Maßnahmen Abstand genommen werden soll, und daß die Polizeiposten die übliche Zahl nicht überschreiten würden. Diese Auffassung des Polizeipräsidenten wurde sofort telephonisch den in Frage kommenden Stellen bekanntgegeben.

Der Aufmarsch der in einer Anzahl von über 20 000 demonstrierenden städtischen Arbeitern vollzog sich nach Aussage des Polizeipräsidenten durchaus ruhig. Als die Züge am Rathaus erschienen, fanden sie die für den Aufmarsch vorgesehenen Straßenzüge und Plätze von Polizei besetzt. Die Demonstranten wurden durch diese Maßnahme auf den Fahrdamm der Königstraße gedrängt und eine programmmäßige Abwicklung der Demonstration dadurch zur Unmöglichkeit gemacht. Später gab der Kommandeur der Schutzpolizei den großen Platz vor dem Rathaus frei, doch war es nicht möglich, den Fahrdamm freizubekommen, da die Absperrung bestimmter Straßenzüge weiter aufrechterhalten blieb. Der Kommandeur der Schutzpolizei drohte wiederholt mit Räumung. Kollege Potenske ersuchte ihn, sich unter allen Umständen eines aggressiven Vorgehens zu enthalten, auf jeden Fall aber, bevor Maßnahmen unternommen würden, sich mit ihm in Verbindung zu setzen. Trotzdem wurde von eifrigen Offizieren die Menge fortgesetzt beunruhigt. Berittene Schutzleute ritten hinein und versuchten, Teile abzudrängen.

Die im Rathaus befindliche Deputation, mit dem Kollegen Lagodjinski an der Spitze, war nicht in der Lage, den Kellertenrat zusammenzubekommen. — Der Kellertenrat beriet nämlich stundenlang, weil der Kommunist Hintorf dem Präsidenten die Klingel entlassen hatte und man sich nicht über den Wortlaut einer „Formel des Bedauerns“ einigen konnte. Auf Grund dessen verzögerte sich die Bekanntgabe und damit die Beendigung der Demonstration. Die Stadtverordnetenversammlung tagte inzwischen. Versuche, den Fahrdamm der Königstraße freizubekommen, scheiterten. Die Polizei wurde immer nödriger, und plötzlich wurde an einer Stelle blankgezogen und die Seitengewehre aufgespiant. Mit aufgespiantem Seitengewehr ging an dieser Stelle die Polizei vor und drängte die Menge zurück.

Der Schreiber dieser Zeilen hat in den Jahren vor dem Kriege große Demonstrationen in Berlin mitgemacht, er hat Polizeistricke und Polizeifäuste zu spüren bekommen, ein derartig gewalttames, provokatorisches Auftreten der Polizei, wie an dieser Stelle, ist ihm aber niemals vorgekommen. Man hatte unwillkürlich den Eindruck, als ob unter allen Umständen eine große Affäre entstehen sollte. Als ein Wunder muß es bezeichnet werden, daß die Zahl der Verletzten durch Hieb- und Stichwaffen eine so geringe gewesen ist. Soweit uns bekannt ist, sind drei Kollegen im Krankenhaus eingeliefert worden, von denen zwei, nach Erhalt von Verbänden, nach ihrer Bohnung entlassen werden konnten. Die „rote Fahne“ hatte zwar von 2 Toten und 25 Verwundeten geschrieben, doch erwies

sich erfreulicherweise diese Sensationsnachricht als falsch. Die Gänge hatten naturgemäß eine ungeheure Erregung hervorgerufen und es bedurfte aller Ueberredungskünste der Ordner und der Vertreter der drei sozialistischen Parteien, größere Unheil zu verhüten. Auf Veranlassung des Polizeipräsidenten wurde darauf die Schutzpolizei zurückgezogen. Die Demonstranten hielten die Ordnung aufrecht und nach Ansprachen von Vertretern und der Vertreter der sozialistischen Parteien löste sich die Demonstration auf.

Ohne das Eingreifen der Schutzpolizei wäre diese Demonstration wie hundert andere und wie die am Tage vorher unglücklich abgelaufene Demonstration ohne die geringste Störung verlaufen.

Es wird mitgeteilt, daß die Veranlasser der Demonstration im Rathaus, und zwar in den Personen des Oberbürgermeisters Böß, des Stadtrats Wege und des Stadtverordnetenvorstandes Caspari, zu suchen seien.

Die Obleute der städtischen Betriebe nahmen gemeinsam mit Obleuten der Angestellten am 3. Mai zu den Vorgängen Stellung. Sie beschloßen, eine Deputation zur Gewerkschaftskommission zu entsenden und eine weitere Deputation zum Polizeipräsidenten Richter. Dem Polizeipräsidenten wurden seitens der Kommission folgende Fragen vorgelegt:

I. Wer hat entgegen den Vereinbarungen des Lohnkartells veranlaßt?

II. Wer ist verantwortlich für das Vorgehen der Polizei?

III. Welche Schritte sollen unternommen werden, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen?

Polizeipräsident Richter sprach sein Bedauern über das Geschehene aus. Die seitens der Schutzpolizei getroffenen Maßnahmen seien nicht in den Rahmen der mit den Gewerkschaften vereinbarten Richtlinien für Demonstrationen. Das Aufgebot der Schutzpolizei ohne sein Wissen und Willen erfolgt. In letzter Zeit seien Befehle unter den Beamten vorgenommen worden und die Situation zu solchen Aufgaben sei noch nicht festgelegt. Er habe vom Spittelmarkt aus mit einem Zuge mitmarschiert und beobachtet, daß die Demonstranten sich durchaus einwandfrei verhalten haben. Als er am Rathaus das große Polizeiaufgebot sah, habe er gleich befürchtet, daß es zu Differenzen kommen würde. Die Untersuchungen über die Vorgänge seien im Gange und die Schuldigen würden zur Rechenschaft gezogen werden.

Sabath, als Vertreter der Gewerkschaftskommission, erklärte, daß sowohl der Polizeipräsident wie der Oberregierungsrat die das Verlangen, vor dem Rathaus eine Baumreihe zu ziehen, nicht und zugefugt habe, daß keine Polizei zugezogen werde.

Die Arbeiterstreik habe ein Recht zur Demonstration, der Schritt sei gegen die gesamte Arbeiterschaft geführt, es sei Garantien geschaffen worden, daß derartige nicht wieder vorkommen.

Die Obleute nahmen den Bericht entgegen und beschloßen, Ausdruck des Protestes am Donnerstag, den 4. Mai, in Form eines 24stündigen Proteststreik einzutreten. Die Zustimmung erfolgte allen gegen 3 Stimmen. Sabath erklärte namens der Berliner Gewerkschaftskommission, daß sie diesen Proteststreik billige und sympathisch gegenüberstehe.

Der Streik hat am Donnerstag früh mit Arbeitsbeginn eingesetzt und hat am Freitag mit Arbeitsbeginn sein Ende gefunden. Die Arbeitsarbeiten wurden verrichtet. Die Versorgung der Betriebe mit Gas, Wasser und Elektrizität für wichtige Betriebe wurden nicht gestört. Maßregelungen aus Anlaß der Bewegung sind nicht zu verzeichnen. Der Ausschuß der Berliner Gewerkschaftskommission hat in seiner Sitzung am Donnerstag, den 4. Mai, erneut zu den Vorgängen Stellung genommen und beschloßen, wegen der Vorgänge mit den verantwortlichen Stellen, besonders dem Kommandeur des Innern, erneut zu verhandeln, ferner in einer Sitzung mit den sozialistischen Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung selbigen Vorgänge im Roten Hause zu besprechen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat im Abgange des Schiedspruch am Dienstagabend gegen die Stimmen der Deutschnationalen, der U.S.P. und der R.P.D., die aus schon oben erwähnten Gründen dagegen stimmten, angenommen, zwar mit der geringen Mehrheit von 101 gegen 92 Stimmen. Mehrheit kam nur dadurch zustande, daß sich einige U.S.P.-Mitglieder der Stimme enthielten.

Ueber den Schiedspruch hinaus wurde den Handwerfern eine Erhöhung um 50 Pf. pro Stunde gewährt, dagegen die Gewerkschaften der Manteltarifs auf den 31. Mai 1923 begrenzt. Eine weitere Maßnahme, die eine Änderung des Schiedspruches im Hinblick auf die Tariffrage, hat das Kartell die Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruches beantragt.

Die Tariflöhne der Gemeindearbeiter im 1. Quartal 1922.

Das ganze erste Quartal des neuen Jahres 1922 stand im Zeichen der überaus starken Teuerungswelle. Die Teuerungsziffern zeigten die Erzeugnisse scharfe und oft sprunghafte Steigerungen. In der vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen Zeitschrift: "Arbeits- und Statistik", Jahrgang 1922, Nr. 7, wird über die Teuerung folgendes gesagt:

Während einer kurzen Verlangsamung der Teuerungsentwicklung im Ende des Monats Februar hat die Teuerung im Monat März wieder stark zugenommen. Die vom Statistischen Reichsamt auf Grund der Erhebungen über die Aufwendungen für Ernährung, Heizung und Beleuchtung einer fünfstöpfigen Familie berechnete Lebenshaltungsziffer für die Lebenshaltungskosten im Durchschnitt des Monats März auf 2302 gestiegen. Die monatliche Steigerung der Lebenshaltungskosten vom Februar zum März war nicht ganz so stark, wie im Vormonat. Gegenüber dem März 1921 sind die Lebenshaltungskosten um 313 Punkte (15,7 Proz.) gestiegen, gegenüber Januar d. J. um 40,4 Proz. (15,7 Proz.) gestiegen, gegenüber dem März des Vorjahres um 155,5 Proz.

Während gleich stark wie die Gesamtausgaben sind im Vergleich zum März 1921 die Ernährungskosten gestiegen, deren Indexziffer im Durchschnitt des Monats März 3152 beträgt, gegenüber dem März 1921 um 15,6 Proz., gegenüber März 1921 eine Erhöhung von 165 Proz. des damaligen Standes. An dieser Steigerung haben fast ausnahmslos alle Lebensmittel teil. Nur Schellfisch und einige Gemüsesorten konnten sich in einer Reihe von Bezirken ganz besonders im Preise anziehen. Für das erste Quartal ist die starke, Mitte Februar eingetretene Teuerung in der Indexziffer voll zum Ausdruck gekommen. Mehr als Ernährungs- und Gesamtkosten haben die Ausgaben für Heizung und Beleuchtung im Durchschnitt des Monats März gegenüber dem Vormonat zugenommen. Dagegen sind die Ausgaben für den Bekleidungsbedarf im wesentlichen unverändert geblieben.

Wie in den Vormonaten war auch im Berichtszeitraum die Entwicklung der Teuerungsverhältnisse innerhalb des Reiches nicht einheitlich. In den Großstädten war, im Gegensatz zu den Vororten, die Steigerung der Lebenshaltungskosten nicht ganz so stark wie in den mittleren und Kleinstädten. Nach den amtlichen Feststellungen ist die Teuerungsziffer der Lebenshaltungskosten von Januar bis Ende März 1922 um 40,4 Proz. gestiegen. In keinem unserer Lohnverträge ist eine gleiche Lohnsteigerung vorgesehen; die höchste (Bezirk Rheinland-Westfalen) beträgt 20 Proz.

Die nachträglich festgestellte Feststellung liefert die Erklärung für die im Laufe des verstrichenen Quartals allorts in Erscheinung tretenden Lohnbewegungen der Arbeitererschaft in kommunalen wie in öffentlichen Staatsbetrieben. Diese Feststellung bringt uns leider auf keinen besseren Weg; sie bewijst nur, daß seit dem vergangenen Herbst die Preissteigerung dem Marktsturz vorangeht, und heute zeitweise Preise haben, die über den Weltmarktpreisen liegen. Von den Weltmarktpreisen sind wir dagegen ungeheuer weit entfernt.

Es ist zureichend schreibend dazu J. Steiner-Jullien („Vorwärts", 9. April 1922): „Man hat in der Wirtschaft und in der Politik eine Zeitlang den Weltmarktpreisen nachgesehen. Wir müssen zu Weltmarktpreisen zurück."

Die untenstehende Tabelle:

Veränderungen in umwärtiger Tabelle:

Die obige Tabelle zeigt die Veränderung der Lohnsätze in den Gemeinden. Zum Grundlohn kommt eine Dienstalterszulage, die bis beträgt für jedes Dienstjahr 1/100 des Lohnsatzes und steigt bis zum 20. Lebensjahr auf 4/100. Die geltenden Lohnsätze, die als solche in den Dienst der Gemeinde getreten sind oder bei ihr angelernt haben, erhalten die Gemeinden bis zum 31. März 1922. Mannheim zahlt pro Tag 12.- Mk. für männliche über 24 Jahre, von 21-24 Jahren 9.- Mk., von 18-20 Jahren 6.- Mk. und für weibliche Arbeiter 4.- Mk. mehr.

Die obige Tabelle zeigt die Veränderung der Lohnsätze in den Gemeinden. Zum Grundlohn kommt eine Dienstalterszulage, die bis beträgt für jedes Dienstjahr 1/100 des Lohnsatzes und steigt bis zum 20. Lebensjahr auf 4/100. Die geltenden Lohnsätze, die als solche in den Dienst der Gemeinde getreten sind oder bei ihr angelernt haben, erhalten die Gemeinden bis zum 31. März 1922. Mannheim zahlt pro Tag 12.- Mk. für männliche über 24 Jahre, von 21-24 Jahren 9.- Mk., von 18-20 Jahren 6.- Mk. und für weibliche Arbeiter 4.- Mk. mehr.

kommen." (Von den Weltmarktpreisen hat man geschwiegen.) Dann erst würde es besser werden. Denn dann brauchen wir unsere Waren nicht verschleudern, nicht den Alliierten und Neutralen (diesen, um Devisen aufzutreiben) unter Tarif verkaufen, respektive verschenken. Also her mit dem freien Handel! Dann wird sich die Welt stabilisieren, und wir kommen zu geregelten, erträglichen Verhältnissen.

Der Schwindel mit dem freien Handel, den Weltmarktpreisen und den stabilen Verhältnissen liegt heute offen zutage. Von einem freien Handel hätte man reden können, wenn nicht nur der Warenbesitzer bei der Preisfestsetzung frei ist, sondern auch der Käufer; wenn die Einfuhr nicht unterbunden oder beschränkt wäre. Da man aber nur den Besitzern von landwirtschaftlichen Produkten, von Holz, Eisen, Kaffee, Zement, Kohle und Häuten die Preisfestsetzung freigegeben hat, durch den Abbau der Kriegsgesellschaften die letzte Kontrollschranke niederriss, ohne zugleich den Verbrauchern die gleiche Freiheit zurückzugeben — zurückgeben zu können — haben wir damit jene schiefe Ebene hergestellt, auf der die Preislawine auszurollen beginnt. Und auch bei dieser schiefen Ebene ist es so, daß man wohl weiß, wie die Entwicklung anfängt, aber nicht, wie sie endet.

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes erscheinen die Lohnkämpfe der Arbeiter, Angestellten und Beamten mit ihren unser Wirtschaftsleben gewiß nachteilig beeinflussenden Wirkungen als zwangsläufige, direkt die Natur der Dinge naturnotwendig bedingte Erscheinungen. Fest steht aber auch, daß nicht die Lohnempfänger, sondern allein die Warenmonopolisten unsere trankte Volkswirtschaft dem völligen Ruin entgegenführen.

Die fortgesetzten Lohnbewegungen, wie insbesondere die Lohnkämpfe mit geradezu katastrophalen Charakter, ferner die der sprunghaften Preissteigerung nicht gerecht werdenden Lohnsteigerungen haben erneut die Frage der gleitenden Lohnskala aufgerollt. Die Meinungen über den Wert der gleitenden Lohnskala für die Arbeitererschaft sind geteilt. Wichtiger als die Anpassung der Löhne an die Preissteigerung ist eine Unterbindung noch weiterer Preissteigerung und damit eine Stabilisierung unserer Volkswirtschaft. An der gleichen Stelle des „Vorwärts" sagt Steiner-Jullien:

„Solange wir an den Folgen des Krieges und des Friedens laborieren, solange das deutsche Volk Fronarbeit für die Alliierten verrichten muß, können wir keine freie Wirtschaft haben. Unsere Wirtschaft muß gebunden sein. Und die Bindung muß an der Quelle stattfinden, bei der Preisfestsetzung. Und zwar muß die Preisbindung bei allen wichtigen Rohstoffen und Lebensmitteln erfolgen. Nur so allein können wir der Preislawine Einhalt bieten. Gewiß wird ein weiterer Abbau der Reparationslast gleichfalls notwendig sein. Wir können aber nicht mehr warten, daß jenseits der Grenze endlich das wohlverstandene wirtschaftliche Interesse siegt."

Die statistischen Zahlen nachweise über Preissteigerungen des Lebensunterhalts, Nachweise über Erhöhungen der Arbeiterlöhne, Anwendung der gleitenden Lohnskala nützen uns wenig, bleiben ein schwacher Notbehelf, wenn es nicht gelingt, die Preise entsprechend den Produktionskosten festzusetzen, die Spekulation, den Wucher mit den lebensnotwendigsten Erzeugnissen unserer Volkswirtschaft zu unterbinden.

Umstehend folgt wieder die Tabelle. Die angegebenen Löhne sind Höchststundentlöhne einschließlich Teuerungs- und Rinderzulagen (1 Rind) nach dem Stand vom 1. Mai 1922.

Die obige Tabelle zeigt die Veränderung der Lohnsätze in den Gemeinden. Zum Grundlohn kommt eine Dienstalterszulage, die bis beträgt für jedes Dienstjahr 1/100 des Lohnsatzes und steigt bis zum 20. Lebensjahr auf 4/100. Die geltenden Lohnsätze, die als solche in den Dienst der Gemeinde getreten sind oder bei ihr angelernt haben, erhalten die Gemeinden bis zum 31. März 1922. Mannheim zahlt pro Tag 12.- Mk. für männliche über 24 Jahre, von 21-24 Jahren 9.- Mk., von 18-20 Jahren 6.- Mk. und für weibliche Arbeiter 4.- Mk. mehr.

Die obige Tabelle zeigt die Veränderung der Lohnsätze in den Gemeinden. Zum Grundlohn kommt eine Dienstalterszulage, die bis beträgt für jedes Dienstjahr 1/100 des Lohnsatzes und steigt bis zum 20. Lebensjahr auf 4/100. Die geltenden Lohnsätze, die als solche in den Dienst der Gemeinde getreten sind oder bei ihr angelernt haben, erhalten die Gemeinden bis zum 31. März 1922. Mannheim zahlt pro Tag 12.- Mk. für männliche über 24 Jahre, von 21-24 Jahren 9.- Mk., von 18-20 Jahren 6.- Mk. und für weibliche Arbeiter 4.- Mk. mehr.

Die Internationale Gewerkschaftskonferenz in Genua für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas.

I.

Als Parallelkonferenz zu der Konferenz der europäischen Staaten in Genua tagte vom 15. bis 18. April eine Internationale Gewerkschaftskonferenz in Genua, um die Forderungen der Arbeiterschaft für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas zu formulieren und den Machthabern der Welt vorzulegen. Im ganzen waren dreizehn Länder und vier Berufskategorieen vertreten. Nahezu 24 Millionen Arbeiter haben zu dieser Konferenz ihre Vertreter entsandt.

Nach Eintritt in die Tagesordnung sprach als erster Redner Seipart (Deutschland) über „Die wirtschaftliche Lage Deutschlands“. Die allgemeine Auffassung der deutschen Gewerkschaften ist, daß die wirtschaftliche Notlage Deutschlands ebenso wie die Arbeitslosigkeit in den anderen Ländern und nicht weniger die Hungersnot in Rußland auf die verkehrte Politik der Regierungen in den letzten Jahren zurückzuführen ist. Diese Politik ist die Politik des internationalen Kapitalismus, der die Arbeiterschaft der besetzten Länder in die Diktatur der deutschen Gewerkschaften, in der diese im Januar 1921 bei Gelegenheit der Pariser Konferenz die Unmöglichkeit der Erfüllung der Reparationsforderungen nachwies. Diese Auffassung hat sich bewährt. Die Ansicht, daß die Lage der Arbeiterschaft in Deutschland besser sei als in anderen Ländern beruht auf Irrtum. Trotz des politischen Machtgewinnes und der starken gewerkschaftlichen Organisation hat sich die Lebenslage der Arbeiter sehr verschlechtert. Das zeigt sich sofort beim Vergleich wichtiger Gebrauchsgegenstände und Nahrungsmittel früher und jetzt im Vergleich mit dem Stundenlohn. Zum Beispiel verdiente ein Tischler pro Stunde 1914 0,85 M., während er 1922 15 M. verdiente; dieser Scheinbar höhere Verdienst wird reichlich aufgewogen durch die verringerte Kaufkraft des Geldes, die sich aus folgenden Zahlen ergibt. Der Tischler konnte erhalten für eine Stunde Arbeitslohn: 1914: Kartoffeln 14 Kilogramm, Brot 3700 Gramm, Fleisch 570-600 Gramm, Butter 300 Gramm. 1922: Kartoffeln 25 Kilogramm, Brot 1875 Gramm, Fleisch 160-170 Gramm, Butter 110 Gramm. Er mußte arbeiten: 1914: Für ein Paar Stiefel 14 Stunden, für einen Anzug 60 Stunden. 1922: Für ein Paar Stiefel 34 Stunden, für einen Anzug 200 Stunden. — Die deutschen Gewerkschaften haben in den letzten Jahren gewaltige Lohnhöhungen durchgesetzt; die Preissteigerung ist aber, insbesondere im letzten halben Jahre eine so enorme, daß es eine technische Unmöglichkeit für die Gewerkschaften ist, die fortwährende Anpassung der Löhne an die Preise durchzuführen. Tarife werden nur noch auf vier Wochen abgestimmt; alle vier Wochen kommt es zu neuen Lohnbewegungen. Auch die Unternehmungen sind nicht mehr instande, fortwährend neue Lohnhöhungen zu gewähren. — Es ist nicht richtig, daß die deutsche Industrie vollbeschäftigt ist. Der Kohlenmangel zwingt sie nicht nur zur Einschränkung der Betriebe. Zum Beispiel muß das Peunawert seine Stickstoffproduktion um 500 Tonnen täglich vermindern. Die Kohle ist noch stets rationiert. Die Betriebe erhalten nur 60 Proz. der Kohle, die sie früher erhielten. Außerdem fehlt es an Rohstoffen. In genügenden Mengen Rohstoffe einzukaufen. Hinzu kommt, daß der Abzug im Inlande fehlt. Die Kaufkraft des deutschen Geldes ist außerordentlich gesunken. Die Arbeiterklasse kommt als Kunde kaum in Betracht. Es wird geflagt über den deutschen Wettbewerb. In Deutschland muß aber für den Export gearbeitet werden. Ohne eine Erhöhung der deutschen Ausfuhr sind die Leistungen der Reparationsablungen unmöglich; ebenso die Bezahlung der Einfuhr der notwendigen Rohstoffe und Lebensmittel. Es werden monatlich nach Deutschland eingeführt an Rohstoffen für 200 Millionen Mark, an Lebensmittel für 200 Millionen Mark, zusammen 400 Millionen Mark. Demgegenüber steht eine Ausfuhr von 200 Millionen Mark.

Die Summe der jährlichen Sachleistungen Deutschlands gemäß der Reparationsforderungen beträgt 1450 Millionen Mark. Daraus ergibt sich, daß monatlich allein für diesen Zweck die Ausfuhr um 120 Millionen erhöht werden muß, die nur aus der Ausfuhr gedeckt werden können. Dabei beklammert sich schon heute bei dreihundert Millionen Goldmark Export alle Welt über die deutsche Konkurrenz. Auch ein Vergleich der Warenmenge der Ausfuhr von 1913 und 1921 zeigt, daß die deutsche Industrie nicht voll beschäftigt ist. 1913 betrug die exportierte Warenmenge monatlich 757 Millionen Doppelzentner, während sie 1921 nur 137 Millionen Doppelzentner betrug.

Trotzdem haben sich die deutschen Gewerkschaften mit Nachdruck dafür eingesetzt, daß die deutsche Industrie der ausländischen Industrie keine unläutere Konkurrenz macht und dadurch die Lage der ausländischen Gewerkschaften erschwert. Mit auf ihr Drängen sind die amtliche Ausfuhrkontrolle und Außenhandelsstellen eingerichtet worden. Ebenso sind die Gewerkschaften für hohe Ausfuhrabgaben eingetreten.

Ein Beispiel aus der Baumwollindustrie liefert einen weiteren Beweis, daß die deutsche Industrie nicht glänzend dasteht.

Länder	Zahl der Spindeln in Millionen		Damen in %	Wahlberechtigt in %
	1913	1921		
Deutschland	12,8	9,4	7,0	48
England	64,9	50,1	49,7	17
Frankreich	7,4	9,6	3,8	21,8
Ver. Staaten	81,8	84,4	86,4	

Mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, in denen sich die Produktion in Gebrauchsgüter vermehrt hat, ist überall Rückgang der Produktion zu verzeichnen. In Frankreich arbeiteten im März 11 Stunden, die 48stündige Arbeitswoche wurde geföhrt. Auch die Hojarbeiter arbeiten zum arsten Teil weniger als 48 Stunden. Aber auch die deutsche Untertarbeiter bestreben auf Erhöhung der Arbeitszeit zu drängen. In Deutschland ein Beispiel sind die Metallarbeiter angesperrt worden, weil sie auf eine Erhöhung der Arbeitszeit von 46 Stunden auf 48 Stunden nicht einlassen wollten. Vohrtrage sind bisher in Deutschland nicht gemacht worden, allerdings haben sich auch die Preise nicht abgemildert. In Anbetracht der wirtschaftlichen Lage, in der sich Deutschland befindet, sind die Gewerkschaften der Ansicht, daß eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands, eine Überwindung der gesamten Weltwirtschaftskrise nur international erreicht werden kann. Im Februar 1922 betragen die von Deutschland geleisteten Reparationsablungen 1,2 Milliarden. Die Gesamtsomme der deutschen Reparationsablungen war auf 126 Milliarden Goldmark festgesetzt. Infolge der Geldentwertung hat diese Summe inzwischen die Höhe von 224 Milliarden Goldmark erreicht. Diese Erhöhung ist unabsehbar fortgehen. Um die Summe von 12 Milliarden abzubringen, muß die Arbeitskraft von 1 Million Arbeitern in Anspruch genommen werden, ohne daß irgendeine Gegenleistung erfolgt.

Ben Lillet (England): Was Seipart von Deutschland sagte, führt, kann mit entsprechenden Veränderungen von allen Ländern geföhrt werden. Die englischen Arbeiter sind der Ansicht, daß Reparationen und Entschädigungen entweder fassiert oder auf realisierbaren Betrag festgelegt werden müssen. Die Reparationsleistungen bringen dem englischen Handel mehr Schaden als Nutzen. Sperrmäßige Festsetzungen haben erzwungen, daß die Kosten der Reparationsarmen der Wert der Sachleistungen übersteigen. Deutschlands Schuld ist irrealistisch, aber mit klar werden auch alle anderen Staaten davon betroffen. Auf England befindet sich in einer besonderen Lage der Lebensarbeit, der ein besseres Vergeltdeshältnis die Löhne ist erheblich gesunken. Die Preise sind um 100 Prozent gestiegen, die Kaufkraft der Löhne ist um 50 Prozent gesunken. Als zwei Millionen Arbeiter sind vollständig arbeitslos. Nicht verdienen sie nichts, sie sind eine Last für den Staat und eine Last der hohen Steuern. Bis zu der Summe von 1000 Millionen Pfund ist das englische Jahresbudget angewachsen. Zu diesem ständig Arbeitslosen kommen noch über zwei Millionen arbeitslose. Drei, drei, vier Tage sind sie beschäftigt. Es besteht die Gefahr ihrer Arbeitskraft brach hat und daß 50 Prozent der Löhne verloren gehen.

Angeichts dieser Verhältnisse ist es eine der größten Aufgaben der Regierungen, Deutschland zu Sachleistungen zu verpflichten, während eine solche Anzahl von Arbeitslosen in England vorhanden ist. Diese furchtbare Notlage der Arbeiterklasse steht im Zusammenhang mit der Krise im englischen Handel. 50 Proz. des englischen Schiffsraums liegt still, ein Symptom für den Rückgang des Handels. Eine für England triviale Erscheinung ist die Stilllegung der großen Barken. Infolgedessen bekommt die Hochfinanz einen großen Einfluß. Die industriellen Unternehmungen sind der großen Banken gleichsam versöhnt. Die Arbeiterschaft Großbritanniens ist gern bereit, an aller organisierten Arbeit sich zu beteiligen. Dies ist, in dieser Notlage Abhilfe zu schaffen.

Stauning (Dänemark): Auch in Dänemark ist die Arbeitslosigkeit groß, der Handel liegt darnieder und es besteht keine Aussicht auf Besserung der Verhältnisse. 60-70 Proz. der Handwerker liegt still. Die Industrie, zum Beispiel die Tabak-, Textil- und Schuhindustrie sind lahmgelegt durch die Konkurrenz der Länder mit niedrigeren Löhnen. Die dänischen Gewerkschaften besorgen sich sehr gut, daß Deutschland ausserblidlich gemunnen ist, welche jeden Preis zu zahlen. Ohne Stabilisierung der Löhne werden die Verhältnisse nicht besser werden. Eben deshalb ist die Arbeiterfriedens und Vertrauens ein dringendes Erfordernis.

Domes (Oesterreich) setzte die unhaltbare Lage auseinander in die der Vertrag von St. Germain Oesterreich gezwungen hat. Er hat ein Staatsgebilde geschaffen, das keine Eigenart besitzt, das haupten kann. Von dem früheren Wirtschaftsgebiet besitzt das Oesterreich nur noch den südlichen Teil. Von der Bevölkerung des alten Staates sind nur 22 Proz. in seinen Grenzen, 33 Proz. seiner Arbeiterschaft. Dabei hat es nur 1/4 Proz. der früheren Kohlenbestände. Mit Ausnahme von ein wenig Eisen es keine Rohstoffe. Der Boden in Oesterreich ist so wenig ergiebig

Die Landwirtschaft die Bevölkerung von 6 1/2 Millionen nur drei Jahre lang ernähren kann. Infolgedessen bedarf Oesterreich der großen Menge Lebensmittel. Sie ist aber infolge der geringen Saluta nicht möglich. Die geringen Ausfuhrmöglichkeiten sind nach dem durch die angrenzenden Staaten sich durch hohe Zölle abschließen. Von den 800 000 Arbeitern sind 600 000 vollständig arbeitslos, weitere 60 000 arbeiten als Kurzzeitarbeiter nur ein paar Tage in der Woche. Es ist die allgemeine Lage in Oesterreich in allen Schichten des Volkes, daß die Wirtschaft als eigenes Wirtschaftsgebiet nicht existieren kann. Infolgedessen kommt nur Deutschland in Betracht. Eine Wendepunkt dieser Verhältnisse kann nur durch Abänderung des Friedensvertrages erreicht werden.

Thorberg (Schweden): Ein Drittel der schwedischen Arbeiter sind arbeitslos. Davon 35 Proz. vollständig; der Rest ist Kurzzeitarbeiter. Tarifverträge sind gekündigt, die Löhne überall herabgesetzt. Die Konkurrenz soll ihre wirtschaftlichen Forderungen ganz abhängig von den Friedensverträgen aufstellen, ohne Rücksicht auf die sozialen Folgen. Dabei ist auszugehen von der Stabilisierung der Saluta.

Reichs- und Staatsarbeiter

Danzig: Die gut besuchte Versammlung aller bei den Freistaatsarbeitern beschäftigten Lohnempfänger niedriger Ordnung am 2. April nahm Stellung zu dem Einheitsarif für die Staatsarbeiter. Das Berichtete über die Kämpfe und sonstigen Vorarbeiten des Zustandekommens dieses Wertes. Er gab Aufklärung über die verschiedenen Arten und Eingruppierung. Eine Verbesserung der Lage für jede Gruppe zu verzeichnen, wesentlich bei den Verdiensten durch die Kinder- und Frauenbeihilfe. Die Kinderbeihilfe werden bis zum 14. Lebensjahre gezahlt, und zwar in Höhe von 240, 285 und 330 Mk. monatlich, während sie nach dem jetzigen Lohnarif 120, 150 und 180 Mk. monatlich in Höhe von 240, 285 und 330 Mk. monatlich gezahlt werden. Die Abstimmung ergab einstimmige Annahme des Lohnarif für die Lohnempfänger niedriger Ordnung bei Freistaatsbehörden vom 1. April 1922 ab.

Bezeichnung der Lohnempfänger	Grundlohn	Lohnzulage	Zusammen
A. Stundenlohnempfänger.			
Handwerker, die anderen Handwerkern übergeordnet sind u. Vorarbeiter; die Handwerker sind über 18 Jahre aller Berufe mit Heilungsgeld und im erweiterten Handwerk tätig und Vorarbeiter; die angelernten Arbeiter; Handwerker im 1. Lehrjahre	2,70	2,40	12,30
Handwerker im 2. Lehrjahre	2,54	2,00	12,14
Handwerker im 3. Lehrjahre	2,08	—,96	2,08
Handwerker im 4. Lehrjahre	2,12	—,96	2,07
Handwerker im 5. Lehrjahre	2,54	—,96	2,59
Handwerker im 6. Lehrjahre	2,08	—,96	2,01
Handwerker mit Prüfungsgeld	2,54	2,00	12,14
Handwerker	2,40	2,00	12,—
B. Monatslohnempfänger über 18 Jahre u. Vorarbeiter.			
angelernte Arbeiter sind	2,40	2,40	12,—
angelernte Arbeiter über 18 Jahre	2,90	2,00	11,80
unabhängige Arbeiter von 14—16 Jahren	2,02	1,05	5,27
15—16	2,02	1,05	5,47
16—17	2,02	1,05	6,01
17—18	2,02	1,05	6,57
Arbeiterinnen, die Männerarbeit verrichten, und angelernte über 18 Jahre a) mit eigenem Haushalt b) ohne	2,70	2,50	10,20
angelernte Arbeiterinnen über 18 Jahre a) mit eigenem Haushalt b) ohne	2,70	2,50	9,90
angelernte Arbeiterinnen von 14—16 Jahren	2,02	1,50	4,28
15—16	2,04	1,50	4,54
16—17	2,02	1,50	4,92
17—18	2,02	1,50	5,28
Arbeiterinnen (Reinmachefrauen)			
a) mit eigenem Haushalt	2,30	2,50	7,70
b) ohne	2,30	2,30	7,40
B. Monatslohnempfänger für Kohlenarbeiter.			
Kohlenarbeiter, Radfahrer, Schneehauer, Säbner und Stallensmädchen	75,—	200,—	1115,—
Wagen mit freier Unterhalt, der mit 420 Mk. dem Wagen berechnet wird. Angelegt wurden für a) Wohnung 200 Mk., b) Wohnung 20 Mk.	207,—	208,—	685,—
Arbeiter ohne freien Unterhalt	1910,—	684,—	2634,—
Arbeiterinnen außer ihrer Beschäftigung an den Arbeitstagen a) mit eigenem Haushalt b) ohne	619,—	220,90	909,90
Arbeiterinnen außer ihrer Beschäftigung an den Arbeitstagen a) mit eigenem Haushalt b) ohne	619,—	218,40	857,40

C. Frauenbeihilfe. Als besonderer Ausgleichzuschlag wird vorübergehend männlichen Arbeitern für die unterhaltungsbedingte Frau eine Frauenbeihilfe von 1 Mk. für die Stunde gewährt. Die Beihilfe kann auch Wittvern gewährt werden, wenn sie für den vollen Unterhalt von Kindern, für die nach Absatz D dieses Lohnarif eine Beihilfe zu zahlen ist, mit eigenem Haushalt auskommen. Die Beihilfe fällt weg mit dem Wegfall der sonstigen Dienstbezüge oder dem Wegfall der Vorauszahlung für die Gewährung, insbesondere wenn die Ehe aufgelöst wird. Nicht vollbeschäftigte Arbeiter erhalten keine Beihilfe.

D. Kinderbeihilfen. Außer dem Lohn (Grundlohn und Teuerungszulage) und der Frauenbeihilfe erhalten die Arbeiter Kinderbeihilfen in der Weise, daß für jedes Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahre 240 Mk., bis zum vollendeten 14. Lebensjahre 285 Mk., bis zum vollendeten 21. Lebensjahre 330 Mk. monatlich gezahlt werden. Für Kinder vom 14. bis 21. Lebensjahre wird die Kinderbeihilfe nur auf Antrag gewährt, wenn das Kind 1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszubildenden Lebensberuf befindet, oder wenn es wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist und 2. kein eigenes Einkommen von mehr als 4000 Mk. jährlich hat. Uebersteigt das eigene Einkommen des Kindes — nach dem jeweiligen Stande — den Betrag von 4000 Mk. jährlich um weniger als den Betrag der Kinderbeihilfe, so wird die Kinderbeihilfe um den Betrag gekürzt, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4000 Mk. jährlich übersteigt. Zum eigenen Einkommen des Kindes gehören auch Kost, Deputat usw. sowie das dem Vater kraft der eheerlichen Rückzahlung aus Kindesvermögen zustehende Einkommen. Die Kinderbeihilfe wird gewährt: a) für eheliche, für ehelich erklärte Kinder und an Kindesstatt angenommene Kinder; b) für Stiefkinder, die in den Haushalt des Arbeiters aufgenommen sind; c) auf Antrag für uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Arbeiters festgestellt ist und er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für den vollen Unterhalt des Kindes aufkommt oder wenn der Unterhalt von der Arbeiterin als Mutter gewährt wird. Die Kinderbeihilfe darf den Betrag der von dem Arbeiter als Erzeuger gezahlten Unterhaltsrente nicht übersteigen. Antragsberechtigt ist außer dem Arbeiter selbst auch der Vormund des Kindes. In wen die Beihilfe auszusprechen ist, bestimmt das Vormundschaftsgericht. — Die Kinderbeihilfe fällt weg: a) mit dem Wegfall der sonstigen Dienstbezüge; b) mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung wegfallen, insbesondere das Kind das 14. oder 21. Lebensjahr vollendet, stirbt oder eine Ehe einget; c) mit Ablauf des Monats, in dem das Kind nach Vollendung des 14. Lebensjahres ein eigenes Einkommen bezieht, das den Betrag von 4000 Mk. jährlich um mindestens den Betrag der Kinderbeihilfe übersteigt. — Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 22 des Gesetzes über das Dienstentommen der unmittelbaren Staatsbeamten der freien Stadt Danzig (Beamtendienstentommengesetz) vom 23. Dezember 1921. Die Auswärtigen und nicht vollbeschäftigten Arbeiter (Reinmachefrauen) erhalten keine Kinderbeihilfen.

E. Besondere Zulagen. Weitere Zulagen außer den vorstehend und in § 3 Abs. 6 des Tarifvertrages vom 14. März 1922 genannten werden nicht gewährt.

F. Schlußbestimmungen. Dieser Lohnarif tritt am Tage der Unterzeichnung mit Rückwirkung ab 1. April 1922 in Kraft. Er gilt bis zum 31. Mai 1922 und verlängert sich jährlich bis zum 31. Mai des Monats, wenn er nicht am 10. eines Monats zum nächsten Monatsersten vom Senat der freien Stadt Danzig einerseits oder der Gesamtheit der vertragschließenden Gewerkschaften andererseits gekündigt wird.

Kinderzuschläge. Das Reichsfinanzministerium teilt uns mit seinem Erlaß vom 5. April 1922 bezüglich mit: In Ziffer 3 (Kinderzuschläge) muß es unter a in der ersten Zeile statt „Berufsausbildung“ heißen: „Schulausbildung“. Da wir diesen Erlaß in Nr. 16 der „Gewerkschaft“ wörtlich abgedruckt haben, bitten wir die Kollegenschaft, das selbst zu berichtigen.

Sprachpraxis unserer tariflichen Schiedsstellen

Eine vom Reichsmanteltarif abweichende günstigere Regelung des Krankenlohnes und des Urlaubs kann nur durch örtliche oder bezirksliche Vereinbarung erfolgen. Wie uns berichtet wird, versuchen manche Gemeinden und bezirksliche Arbeitgeberverbände für Gemeindebetriebe unter Berufung auf den Reichsmanteltarif örtlich günstiger geregelte Krankenlohnbezüge und Urlaubsansprüche einzuführen. Dieses ist unzulässig, wie auch der Zentralausschuß anerkannt hat. Sofern örtlich oder bezirksliche eine günstigere Regelung des Urlaubs und Krankenlohnes vorhanden ist, als sie der Manteltarif vorstellt, ist zur Einführung der Bestimmungen des Manteltarifs eine Vereinbarung hierüber erforderlich. Sofern und solange eine solche Vereinbarung zwischen unserem Verband und dem Arbeitgeberverband nicht zustande kommt, gilt die örtliche oder bezirksliche günstigere Regelung. Dieses ergibt sich für Krankenlohn aus § 9 Ziffer 10 und für Urlaub aus § 10 Ziffer 6 des Manteltarifs. Auf vielfache Anfragen veröffentlichen wir nachstehend eine Entscheidung des Zentralprüfungsausschusses vom 15. Dezember 1921, welche die Krankenlohnregelung betrifft, aber auch für die Urlaubsregelung Geltung hat. Die Entscheidung lautet:

„Die Krankenlohnregelung des § 9 des örtlichen Tarifvertrages bleibt, solange § 9 Ziffer 10 des Reichsmanteltarifs für die Gemeindearbeiter (MANT.) vom 21. Juni 1921 gilt, in Kraft, bis die Einführung des § 9 Ziffer 1—9 MANT. zwischen den Parteien vereinbart ist.“

Landstraßenwärter

Gau Hannover. Am 26. April 1922 fanden in Hannover neue Lohnverhandlungen statt. Infolge eines vorübergehenden Dollarkurses, den die Arbeitgeberseite für sich ausnützen wollte dahingehend, daß nunmehr an keine Lohnhöhung zu denken sei, waren die Verhandlungen diesmal überaus schwierig. Man dachte auf Arbeitgeberseite schon mehr an Abbau als an Aufbesserung der Löhne. Der Arbeitgebervertreter machte ein Angebot von 5 Mk. pro Tag. Daß aber die bis dahin bestehenden Löhne in gar keinem Verhältnis zu den Preisen für Lebensmittel und Bedarfsartikel standen, bewiesen die in Hannover und Peine ausgebrochenen Streiks. Am Schluß der Verhandlungen ließ sich dann auch die Arbeitgeberseite von der Notwendigkeit einer Aufbesserung der Löhne überzeugen. Die Verhandlungen endeten mit folgendem Ergebnis: Landstraßen- und Chauffeewärter erhalten mit Wirkung vom 1. April 1922 ab in Ortsklasse I 70 Mk., in Ortsklasse II 65 Mk., in Ortsklasse III 60 Mk., in Ortsklasse IV 55 Mk. Für Landstraßen- und Chauffeewärter sowie ständige Hilfsarbeiter, tritt hinsichtlich der Regelung des Krankentages der § 9 des Reichsmanteltarifes in Kraft, wenn sie im vergangenen Rechnungsjahre 250 Arbeitstage auf Landstraßen, Chauffeen oder Gemeindegemeinen beschäftigt gewesen sind. Diese Bestimmung gilt ab 1. April 1922.

Kreis Iburg. Die Chauffee- und Landstraßenwärter, sowie sämtliche Hilfsarbeiter des Kreises Iburg hatten sich am 30. April zu einer gemeinschaftlichen Sitzung in Iburger verammelt. Kollege Rodelfo teilte mit, daß für den Monat April die Lohnfrage erledigt und der Kreis Iburg in die dritte Lohnklasse aufgenommen sei. Diese Regelung wurde von der Versammlung als ungerecht angesehen, da doch der Kreis Iburg im großen und ganzen durchweg Industriekreis sei und in den Betrieben Stundenlöhne von 12 bis 18 Mk. und höher gezahlt werden. Der Betriebsrat wird eine Eingabe an die Bezirksvertretung zu Hannover richten, um die Dinge zu prüfen und neu zu regeln. Gewerkschaftssekretär Hartmann referierte dann über die Wichtigkeit des Achtstundentages. Der Beitragserhöhung wurde zugestimmt. Beschllossen wurde mindestens alle zwei Monate eine Zusammenkunft der Wärter und Arbeiter durch den Betriebsrat zu veranstalten, da nur durch engeres Zusammenarbeiten Möglichkeiten geschaffen werden, um Mißstände abzustellen.

Blankenburg. Am 30. März fand eine Versammlung der Landstraßenwärter des Kreises Blankenburg a. S. in Lanne statt. Kollege Schmidt berichtete über den Anschluß des Arbeitgeberverbandes Braunschweig an den Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt. Er legte den Kollegen den Grund klar, warum Braunschweig sich Sachsen-Anhalt angeschlossen hat. Der Arbeitgeberverband Braunschweig hat durch diesen Anschluß in bezug auf die Löhne für die Wärter etwas Vorteil gewonnen. In der Aussprache beklagten sich die Kollegen darüber, daß sie sich durch diesen Anschluß und durch Uebernahme des Manteltarifes schlechter ständen als vorher. Die Verhältnisse in Sachsen-Anhalt liegen anders als in Braunschweig, zumal im Harzgebiet alles viel teurer ist als im flachen Lande. Es wurde der Antrag gestellt, das ganze Harzgebiet in Lohnklasse I einzureihen. Es wurde angeregt, daß die Straßenwärter als angelernte Arbeiter betrachtet werden müßten, weil der Arbeitgeberverband die Straßenwärter als ungelernete hinstellt. Kollege Schmidt ermahnte die Kollegen, fest und treu zum Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter zu halten, denn nur durch Einigkeit könnten weitere Erfolge erzielt werden. Am Anschluß fand die Betriebsratswahl der staatlichen Wärter statt. Es wurden für Vorschlagsliste 1, die den alten Betriebsrat aufstellte, 33 Stimmen abgegeben, für Vorschlagsliste 2 wurden 11 Stimmen abgegeben, mithin war der alte Betriebsrat wiedergewählt; es trat neu hinzu der Kollege Bauer, Hasselfelde.

Ebendorf. In der Vierteljahrsversammlung der Straßenwärter referierte Kollege Reister (Magdeburg) über die letzte Lohnbewegung. Die Gaultonferenz soll durch Kollegen Ketter besichtigt werden. Als Delegierter für den Gewerkschaftstongreß in Leipzig wurde Gaultier Wachtendorf (Magdeburg) vorgeschlagen. Anschließend kam die Beitragserhöhung zur Sprache. Da diese unbedingt nötig ist, wurde die Erhöhung von der Versammlung gutgeheißen. Alsdann wurde die letzte Betriebsratsitzung besprochen.

Aus anderer Bewegung

Freistaat Sachsen. Mit 15 gegen 2 Stimmen hat am 6. Mai die Verhandlungskommission folgender Vereinbarung zugestimmt: Vom 1. Mai 1922 ab erhöhen sich die Stundenlöhne in allen Ortsklassen gleichmäßig folgendermaßen: a) Handwerker um 3,40 Mk., b) angelernte Arbeiter um 3,20 Mk., c) ungelernete Arbeiter um 3,10 Mk., d) Facharbeiterinnen 2,25 Mk., e) ungelernete Arbeiterinnen 1,95 Mk. Für die Löhne der männlichen und weiblichen Arbeiter unter 21 Jahren bleiben die bisherigen prozentualen Abstriche bestehen. Diese Löhne gelten bis zum 31. Mai 1922. Die Kinderbeihilfe (75 Pf.) und die Ehefrauenzulage (25 Pf.)

bleiben in der bisherigen Höhe bestehen." — Infolge dieser Beträge demnach die Löhne ab 1. Mai in Ortsklasse

	A	B	C
für Handwerker über 21 Jahre . . .	18,60	17,90	17,00
„ Angelernte über 21 Jahre . . .	17,85	17,10	16,30
„ Ungelernte über 21 Jahre . . .	17,10	16,35	15,50
„ Facharbeiterinnen über 21 Jahre . . .	12,10	11,40	10,60
„ ungel. Arbeiterinnen über 21 Jahre . . .	10,60	10,05	9,20

Die Gaultonferenz Nürnberg am 14. April in Schwabach schäftigte sich mit dem Stande der Lohnbewegung im Gau. Gaultier schilderte den Aufbau der Beamtenghälter mit den Erhöhungen. Auf dieser Grundlage genehmigte die Tarifkommission am 23. März den von der Gaultleitung ausgearbeiteten Lohnentwurf. Dieser Entwurf wurde dem Arbeitgeberverband zugewandt. Am 29. März wurde auch in Augsburg darüber verhandelt. Arbeitgeber lehnte eine Verhandlung auf der von uns aufgestellten Grundlage ab, weshalb das Schiedsgericht am 8. April zu entscheiden hatte. Die Entscheidung des Schiedsgerichts fiel zugunsten der Arbeitgeber aus, indem die Anlehnung der Höchstlöhne nicht, wie uns beantragt, an die Gruppe V, sondern nur an die Gruppe der Beamtenghälterordnung gutgeheißen wurde. Ferner entschied das Schiedsgericht, daß weitere Verhandlungen stattzufinden bis die einen Ausgleich zum Ziele haben sollten. Diese Verhandlungen fanden am 13. April in Nürnberg statt, ohne jedoch das gewünschte Ergebnis zu erzielen. Die Tarifkommission forderte dann die endgültige Regelung der Lohnfrage eine vorläufige Vorkaufzahlung in Höhe von 200 Mk. pro Woche für verheiratete Männer von 150 Mk. für Ledige und von 100 Mk. für die Frauen. Arbeitgeberverband lehnte jedoch auch diesen Vorschlag ab und sprach, seinerseits die Mitgliedsstädte anzuweisen, daß der von ausgearbeitete Lohnentwurf bis zur endgültigen Schlichtung Streiffrage zur Auszahlung zu bringen sei. Die Tarifkommission schlägt vor, an ihrer Forderung — vorrühmweiser Auszahlung zur endgültigen Regelung — festzuhalten und zumeist endgültige Regelung den Zentralausschuß in Berlin anzurufen. Nach einer Diskussion wurden die Vorschläge der Tarifkommission einstimmig gutgeheißen. Kollege Schmidt berichtete dann über den Stand der Tariffrage. Dann wurden zwei Vorschläge der Gaultleitung behandelt. Die Tarifkommission mußte mit Rücksicht darauf, daß Verhandlungen nunmehr über ganz Bayern geführt werden, vier Mann reduziert werden. Berücksichtigt wurden für die Klasse A zwei Vertreter und für die Kreise Unterfranken und Oberfranken je ein Vertreter. Gewählt wurden die Kollegen Büchel, Nürnberg, Rirschbaum - Nürnberg, Fraas - Hof und Kersch - Würzburg. Die Tariffrage war durch das bisherige Verhandlungssystem nicht mehr in der Lage, den an sie gestellten Anforderungen zu genügen. Die Gaultleitung schlug deshalb vor, für die Zeit an die Gaulttariffrage einen Wochenbeitrag von 20 Pf. pro Woche an der Marke abzuführen. Dem Vorschlag wurde zugestimmt. Deswegen fand einmütige Zustimmung eine Resolution, in der den im Kampf stehenden Metallarbeitern vollste Sympathie und Unterstützung zugesagt wurde. Beschllossen wurde, die nächste Gaultonferenz in Kulmbach abzuhalten. Nach Erledigung weiterer Fragen fand die Konferenz ihren Abschluß.

Danzig. In der Generalversammlung am 12. April gab die D. D. den Kassenbericht. Die Einnahmen sind 50 091,95 Mk., Ausgaben 11 688,15 Mk. An die Hauptkasse wurden 38 423,80 Mk. eingekassiert. Es bleibt ein Kassalbestand von 25 330,62 Mk. Der Mitgliederbestand betrug am Ende des ersten Quartals 2457. Die Ortsverwaltung den Bericht über die Lohnbewegung gab die Ortsverwaltung den Bericht über die Forderung von 6 Mk. Leiber ist es nicht möglich gewesen, die Forderung von 6 Mk. Stunde durchzubringen; aber nach schwerem Kampfe gelang es, einigermaßen annehmbare Zulage zu erreichen. Es erhält jeder Arbeiter über 18 Jahre eine Zulage von 3 Mk. pro Stunde ab 1. April 1922. Die Verheirateten erhalten 1 Mk. pro Stunde Frauenzulage zu den oben angeführten 3 Mk. pro Stunde; außerdem ein Kindergeld von 80, 85 und 90 Mk. pro Kind für den Monat, so daß die Kinderzulage ab 1. April beträgt für ein Kind bis zum 6. Lebensjahre 240 Mk., bis zum 14. Lebensjahre 265 Mk. und zum 21. Lebensjahre 330 Mk. den Monat. Ab 1. Januar 1921 erhält jeder männliche Kollege über 18 Jahre eine Gewerkschaftsbeihilfe von 1,44 Mk. pro Stunde. Da es eine Nachzahlung beträgt 893 Mk., vor Ostern gezahlt werden soll. Die Ortsverwaltung empfiehlt die Annahme, welche gegen 6 Stimmen wurde ein Beschluß gefaßt, den 1. Mai laut Kartellbescheid um 1 Uhr durch Arbeitsruhe zu feiern. Die Kollegen wurden gebittet, sich zahlreich an Demonstrationen zu beteiligen. Vom Hauptvorstand festgesetzte Beitragserhöhung wurde durch 4 Stimmen angenommen. Mit einem Appell an die Mitglieder zur Organisation zu stehen und einem Hoch auf den Gewerkschaftsarbeiterverband wurde die Versammlung geschlossen.

Dessau. Unter Mitteilungen des Vorstandes teilte in der Versammlung Kollege Frießel mit, daß vom 1. April ab der Hausstandsgeld von 70 Pf. auf 1 Mk. und die Kinderbeihilfe von 30 Pf. auf 50 Pf. erhöht worden ist. Der Erhöhung der Zulage wurde einmütig zugestimmt. Kollege Wiedera gab den Bericht vom 1. Quartal: Einnahmen 24 160,18 Mk., Ausgaben

1922. Die Einnahmen betrugen 13 445,62 M., Ausgaben 1463,25 M., bar der Vorstandsbeitrag 11 982,37 M. Am 1. April betrug der Mitgliederbestand 402.

In der Mitgliederversammlung am 26. April 1922 wurden den Bericht vom 1. Quartal, der Gesamtergebnisse von 419 977,30 M. nicht eine Gesamtausgabe von 17 M. genehmigt. Der Kassenbestand der Filiale betrug am 1. März 267 170,19 M. Im 1. Quartal ist eine Richtigstellung von 19 männlichen und 188 weiblichen Kollegen zu verzeichnen, so daß ein Mitgliederbestand von 7876 vorhanden ist. Ueber die Erhöhung referierte Kollege Förster. Nach der Vorstandsberatung soll auf die Verbandsbeiträge ein Zuschlag des Filialvorstands 5% Proz. kommen. Dadurch werden auch die Zuschläge zu den Unterhaltungsstufen aus Mitteln der Filiale wesentlich gesenkt. Nach reifer Ausprache wurde der Vorschlag des Filialvorstands wegen mangelhafter Stimmen angenommen.

In der Quartalsversammlung gab der Kassierer den Bericht. Eine Gesamteinnahme von 2536,90 M. stehen aus dem 1. Quartal 1180,70 M. gegenüber. Der Lokalbestand beträgt 20 M. Davon wurden 300 M. als Kapital zum Volkshaus verwendet. Beim Jahresbericht gab es eine rege Ausprache. Es wurde sich in der Hauptfrage um die Schuttreinigungsfrauen, da die Stadt trotz wiederholter Kämpfe absieht, sie unter den Tarif und die Hausmeister für zuständig erklären. Ein einstimmig angenommener Beschluß besagt, dahin zu wirken, daß die Beschäftigten der Genossen im Stadtparlament die Frauen zu ihrem Recht kommen. Bei den Betriebsratswahlen ließ die Versammlung den Betriebsrat bis auf einige Anherunnen bestehen. Bei der Besprechung wurde die Kaiserfeier besprochen. Es ist zu bedenken, es noch Kollegen gibt, die gegen die Kaiserfeier sind und wer den Tag bezahlt. Ehrensache eines jeden Arbeiters ist, den Tag durch Arbeitsruhe zu begehen.

In der Mitgliederversammlung am 11. April wurde ein Bericht über die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband der Ostmark. Es gelang in der ersten Klasse für Frankfurt a. d. O. eine Erhöhungsentscheidung herbeizuführen. Es wurden 10 Klassen gebildet. Zur ersten Klasse gehört Frankfurt a. d. O. und die umliegenden Städte, wie Schneidemühl, Landsberg, die auch der Klasse angehören, schon bedeutend höhere Löhne gezahlt werden, als hier, gelang es den Kollegen B i n n l i g und S t r u n t auch zu erreichen, daß für April schon ein Tarif abgeschlossen war, noch mehr, als bisher gezahlt wurde. Demnach erhalten die Arbeiter in dieser Klasse dieses Monats einen bedeutend höheren Lohn als bisher. Die anderen Klassen sind bis jetzt noch nicht abgeschlossen. Die Angehörigen der Klasse II erhalten 11,50 M. pro Stunde gegen 10,05 M. vorher, die Angehörigen der Klasse III gegen 9,75 M., und Ungerlerte 10,50 M. gegen 9,25 M. Die angeleiteten weiblichen Arbeiter und Schmarbeiter erhalten 7,40 M. und die unangeleiteten weiblichen Arbeiter 6,90 M. pro Stunde. Jugendliche von 18—20 Jahre erhalten 10 M. und von 16—18 Jahre 50 Pf. weniger als die Vollwärtiger. Für Jugendliche unter 16 Jahre soll der Lohn von 5 M. pro Stunde mehr zu zahlen, wogegen alle Neueingeworbenen 20 Pf. weniger in allen genannten Stufen erhalten. Außerdem werden 20 Pf. pro Kind und Stunde und 20 Pf. für die Frau gezahlt. Auch für die Kollegen Staatsarbeiter hatte Kollege Strunk eine erfolgreiche Nachricht, daß ihnen wesentlich höhere Löhne zufließen werden sollen, als es den Kollegen bisher bekannt war. Da im Mai in diesem Jahre durch Arbeitsruhe gefeiert wird, schloß die Versammlung dem Beschluß des hiesigen Vorstandes an, daß die sich am Demonstrationsumzug nicht beteiligen, alle Unterhaltungsstellen auf ein Jahr entzogen werden soll, ausgenommen sind die Kollegen, die durch Arbeit oder aus dringenden Gründen verhindert sind. Kollegen, die am 1. Mai aus Rücksicht auf die Allgemeinheit arbeiten müssen, sollen einen Stundenlohn in den Höhepunkt des Monats zahlen. Auf Grund der unerhofften Erhöhung war ein Antrag angenommen worden, daß durch Erhöhung von 5 M. für alle männlichen und 3 M. für weibliche Mitglieder ein Banner noch zum 1. Mai angeschafft werden soll. Ein Antrag wurde, daß ihm grobe Vergehen während seiner Amtstätigkeit vermerkt wurden, aus dem Verband ausgeschlossen. Anträge zur Konferenz, die am 28. Mai stattfinden soll, müssen baldmöglichst eingereicht werden.

In der Generalversammlung am 12. April gab der Kassierer den Bericht und Kassenbericht des 1. Quartals. Derselbe ist zu entnehmen, daß die Tätigkeit des Ortsbeamten sehr fruchtbar und erfolgreicher war. Neben der Lohnbewegung im rheinisch-westfälischen Städtetarif und Gas-, Wasser- und Elektrizitätswertstarif fanden noch sechs Lohnbewegungen ohne Arbeitsunterbrechung statt. Die Einnahmen der Lokalfiliale betragen 19 974,61 M., die Ausgaben 18 804,50 M., Bestand 1170,11 M. Inventararbeiten nach Anschaffungspreis 7303,60 M. Die Einnahmen der Lokalfiliale betragen 15 344,38 M. Die Ausgaben 3875,65 M. An der Lokalfiliale in bar einbezahlt 11 468,73 M. Nachdem gab Kollege die Lohnbewegungen ab 1. April für die Staatsarbeiter, ebenso des Gas-, Wasser- und Elektrizitätswertstarifs und die des

rheinisch-westfälischen Städtetarifs bekannt. Die darauf folgende Ausprache verurteilte es aufs schärfste, daß die Großstädte Belsenkirchen, Bochum, Dortmund nicht zum 1. Wirtschaftskreis gehören. Es wird erwartet, daß bei den kommenden Lohnverhandlungen diese Ungerechtigkeit beseitigt wird. Nachdem wurde zu der vom Hauptvorstand vorgenommenen Beitragserhöhung Stellung genommen. Nachdem Kollege Paul diese notwendige Erhöhung ausführlich begründet und die Kollegen Baumeister und Büchmann diese Erhöhung als zeitgemäß und gerecht anerkannten, wurde sie einstimmig ausgehoben. Der Lokalzuschlag wurde auf 2 M., 1 M. und 0,50 M. festgelegt. Kollege P e g o l d gab den Kartellbericht. Als Delegierter zur Konferenz wurde Kollege Grimm und Paul gewählt.

Abn. Die Lohnbewegung der städtischen Arbeiter Kölns ist beendet. Nach längeren Verhandlungen gelang es, sämtliche Löhne aufzubessern, und zwar Gruppe I um 3,60 M., Gruppe II um 3,60 M., Gruppe III um 3,50 M., Gruppe IV um 3,30 M., Gruppe V um 3,30 M. Die Delegiertenversammlung beschloß, das Abkommen anzunehmen, den Tarif aber wieder ab 15. April zu kündigen. Die neuen Löhne ab 15. April sehen nun folgendermaßen aus:

Kategorie	Arbeitsklasse	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
I	Stunde	18,90	18,48	19,78	20,68
	Tag	146,40	151,04	158,24	163,44
	Woche	878,40	906,24	949,44	992,64
II	Stunde	18,10	18,88	19,58	20,48
	Tag	144,80	149,44	156,64	163,84
	Woche	868,80	906,64	938,84	988,04
III	Stunde	17,55	18,13	19,08	19,98
	Tag	140,40	145,04	152,24	159,44
	Woche	842,80	870,24	918,44	966,04
IV	Stunde	17,40	17,48	18,88	19,78
	Tag	139,20	143,84	151,04	158,24
	Woche	835,20	868,04	906,24	940,44
V	Stunde	16,90	17,48	18,88	19,28
	Tag	136,20	139,84	147,04	154,24
	Woche	811,20	839,04	882,24	925,44
VI	Stunde	16,75	17,88	18,28	19,13
	Tag	134,—	138,84	145,84	153,04
	Woche	804,—	831,84	875,04	918,34

Frauen 10,80 bis 10,40 M. pro Stunde.

Neugersdorf. In der Mitgliederversammlung am 8. April gab der Kassierer den Kassenbericht vom 1. Quartal 1922. Einnahmen 3232,18 M., Ausgaben 307,05 M., Bestand 2925,13 M. Einnahmen für die Hauptklasse 1507 M., Ausgaben 244 M., in bar einbezahlt 1263 M. Diese Bilanz wird von den Revisoren für richtig anerkannt. Die Vergütungskasse weist einen Bestand von 506,70 M. auf. Der Vorsitzende gedachte des ausstehenden langjährigen Kassierers, Kollegen Hille. Dem Ortsrat gehören 22 Gewerkschaften an; sie bilanzieren mit Einnahmen 10 075,87 M., Ausgaben 5163,65 M., Bestand 4912,24 M. Es wird beantragt, den Kartellbericht alle Vierteljahre zur Kenntnis zu bringen. Auf Antrag wird beschlossen, bei Lohnzahlung die Löhngeldzahlung einzuführen.

• Aus den deutschen Gewerkschaften •

Freigewerkschaftliche Beamtenzentrale und Deutscher Beamtenbund. Die Vorstände des DGB. und des FFB-Bundes haben an die freigewerkschaftlichen Ortsausschüsse und Ortsstellen folgendes beachtenswerte Rundschreiben gefandt:

Gemäß dem in der Gewerkschafts- und Tagespresse veröffentlichten Aufruf sind die freigewerkschaftlichen Verbände, die Beamte organisieren, vom DGB. und FFB-Bund jetzt zu einer Beamtenzentrale zusammengeschlossen worden. Es kommen jetzt folgende Verbände mit ihren Beamtengruppen in Frage: vom DGB.: Deutscher Eisenbahnerverband, Deutscher Transportarbeiterverband, Gemeinde- und Staatsarbeiterverband, Verband deutscher Berufsvereinigungen, Deutscher Müllerverband; vom FFB-Bund: Bund der technischen Angestellten und Beamten, Deutscher Werkmeisterverband, Zentralverband der Angestellten. Die zentrale Zusammenarbeit dieser Verbände muß zunächst auch dadurch unterstützt werden, daß sie sich nicht ander Fühlung nehmen. Wir empfehlen deshalb den Ortsstellen des DGB. und den FFB-Ortsstellen, die an ihrem Ort in Frage kommen, die Ortsgruppen obiger Verbände zu gemeinsamer beruflicher Arbeit im Sinne der Satzungen der Beamtenzentrale zusammenzuschließen. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es nicht Aufgabe der Beamtenzentrale ist, die etwa vorhandenen Beziehungen zu Ortsstellen oder Verbänden des Deutschen Beamtenbundes zu lösen. Wir bitten aber, der Beamtenzentrale über das Verhältnis zu dem DGB. und seinen einzelnen Verbänden eingehend Bericht zu erstatten und sie stets über alle Vorgänge auf dem laufenden zu halten."

